

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Prof. Dr.-Ing.

John Grunewald

An
alle Studierenden der Fakultät Architektur

Bearbeitung: Ingrid Kunath
Sekretariat

Telefon: 0351 463-34724

E-Mail: [pruefungsausschuss.architektur@
mailbox.tu-dresden.de](mailto:pruefungsausschuss.architektur@
mailbox.tu-dresden.de)

Internet: [https://tu-dresden.de/bu/architektur/die-
fakultaet/gremien-und-beauftragte](https://tu-dresden.de/bu/architektur/die-
fakultaet/gremien-und-beauftragte)

Datum: 14.08.2023 ~~03.08.2023~~

Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/03/23

Ersetzt das Rundschreiben des Prüfungsausschusses PA/ 08 /06

Rücktrittsgenehmigungen

Sehr geehrte Studierende,

hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung von Rücktritten von Prüfungen möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Ein Rücktritt entsprechend § 14 (2) der Prüfungsordnungen¹ muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Beruht der Rücktritt auf Krankheitsgründen beachten Sie bitte, dass dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß § 14 (2) PO ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Das Attest muss konkrete Aussagen zu den krankheitsbedingten Einschränkungen/Beschwerden bzw. Symptomen machen, dabei muss keine Diagnose genannt werden. Die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit kann ausschließlich der Prüfungsausschuss treffen.

Für das ärztliche Attest steht eine Vorlage mit Erläuterungen für die Ärztin bzw. den Arzt auf den Webseiten des Studienbüros Bau und Umwelt zur Verfügung.

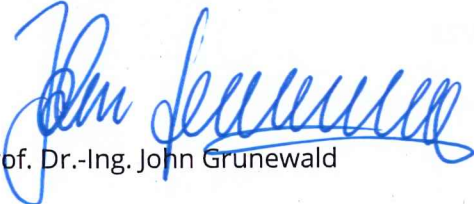
Für den dritten krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfungsleistung ist ein Amtsärztliches Attest als Entscheidungsgrundlage für die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

¹ Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 25.05.2021, Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11.08.2021, Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11.08.2021

Weiterhin machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich zu erfolgen hat. Dabei meint „unverzüglich“ - „ohne schuldhaftes Zögern“. Grundsätzlich ist ein krankheitsbedingter Rücktritt damit vor der Prüfung geltend zu machen. Nicht ohne weiteres anerkannt werden können daher in der Regel Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsausschuss eingehen und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben. Nehmen Sie an einer Prüfung teil, erklären Sie damit grundsätzlich, prüfungsfähig zu sein.

Letztlich machen wir darauf aufmerksam, dass der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. John Grunewald